

Satzung des Montessori-Schule Augsburg e.V.

(Stand 20.10.2017; bearbeitete finale Fassung des AK gGmbH)

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit

B. Vereinsmitgliedschaft

- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Mitgliedsbeiträge

C. Die Organe des Vereins

- § 7 Organe des Vereins

C-1 Die Mitgliederversammlung

- § 8 Stimmrecht und Zuständigkeiten
- § 9 Einberufung
- § 10 Leitung, Protokoll, Öffentlichkeit und Beschlussfähigkeit
- § 11 Wahlen
- § 12 Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung
- § 13 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

C-2 Der Vorstand

- § 14 Zusammensetzung des Vorstands, Vertretungsbefugnis
- § 15 Beschlussfassung des Vorstands

C-3 Die Rechnungsprüfer

- § 16 Rechnungsprüfer

D. Sonstige Bestimmungen

- § 17 Satzungsänderung
- § 18 Auflösung des Vereins

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Montessori-Schule Augsburg e.V.“, Sitz Augsburg, und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg unter Vereinsregister Nummer 2663 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist der Zeitraum vom 1. August bis zum 31. Juli des Folgejahres.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck ist die Förderung der Erziehung und Bildung durch Verwirklichung der Montessori-Pädagogik und Integration in vorschulischen und schulischen Einrichtungen.
2. Der Verein verfolgt den Vereinszweck durch die Unterstützung und Förderung des Betriebs von Montessori-Schulen und angegliederten Montessori-Kinderhäusern für die Stadt Augsburg und Umgebung, insbesondere durch
 - a) die Beteiligung des Vereins als Gesellschafter an der „Montessori-Schule Augsburg gemeinnützige Betriebs-GmbH“,
 - b) die Zuwendung finanzieller Mittel an die „Montessori-Schule Augsburg gemeinnützige Betriebs-GmbH“ zur Förderung und Verbesserung von Erziehung und Bildung im Sinne der Montessori-Pädagogik (Zuschüsse),
 - c) die Bereitstellung von Grundstücken und Gebäuden für den Betrieb von Montessori-Schulen und Kinderhäuser, insbesondere für die „Montessori-Schule Augsburg gemeinnützige Betriebs-GmbH“
 - d) Eigenleistungen seiner Vereins-Mitglieder zur Unterstützung der Montessori-Pädagogik und den Betrieb der Montessori-Schulen und Kinderhäuser,
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden. Mitgliederbeiträge und Spenden sind bei Auflösung des Vereins nicht zu erstatten.
3. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Aufwendungsersatz für verauslagte Kosten, die für ihre Tätigkeit tatsächlich angefallen und erforderlich sind und die sich in angemessenem Rahmen halten. Dazu zählen insbesondere aber nicht ausschließlich Auslagen

für Reisen (einschließlich auswärtiger Beherbergungs- und Verpflegungskosten), Telefonkosten und Büromaterial. Die Aufwendungen sind jeweils zu belegen.

4. Mitgliedern des Vorstandes kann für Ihre Tätigkeit eine Vergütung gezahlt werden. Über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen der jeweils geltenden steuerlichen Bestimmungen für gemeinnützige Vereine.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern und
- b) Fördermitgliedern.

2. Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein, die die Ziele des Vereins unterstützt und die für mindestens ein Kind als dessen Erziehungsberechtigte/r einen zum Zeitpunkt des Eingangs des Aufnahmeantrags noch bestehenden Schulvertrag mit der Montessori-Schule Augsburg gGmbH durch Vorlage des Schulvertrages nachweisen kann. Mitglieder des Vereins, die am XX.XX.XXXX bereits Mitglied waren, bleiben aktive Mitglieder des Vereins, auch wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung kein Schulvertrag für ein Kind des Mitglieds mehr bestand.

3. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Ziele des Vereins unterstützt und die sich zur finanziellen Unterstützung des Vereinszweckes verpflichtet, ohne aktives Mitglied des Vereins zu sein. Ehemals aktive Mitglieder, deren letzter Schulvertrag für ein Kind im Sinne von Ziffer 2 wirksam beendet ist, werden automatisch mit Beendigung des Schulvertrages Fördermitglied, wenn sie nicht bereits bei Inkrafttreten dieser Satzung Mitglied des Vereins waren. Das ehemals aktive Mitglied kann der Umwandlung der aktiven Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft innerhalb von 2 Wochen nach Beendigung des Schulvertrages widersprechen. Im Falle des Widerspruchs scheidet das ehemals aktive Mitglied rückwirkend mit Beendigung des Schulvertrages auch als Fördermitglied aus dem Verein aus. Fördermitglieder können an den Mitgliedsversammlungen des Vereins mit Rederecht teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht und weder aktives noch passives Wahlrecht.

4. Voraussetzung für den Erwerb der aktiven Mitgliedschaft oder der Mitgliedschaft als Fördermitglied ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist, soweit nicht die Mitgliedschaft als Fördermitglied durch Umwandlung der vormals aktiven Mitgliedschaft entsteht. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und teilt sie dem Antragsteller schriftlich mit. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

5. Jedem Mitglied ist eine Ausfertigung der jeweils gültigen Satzung auf Anforderung auszuhändigen. Die aktuelle Satzung ist auf der Website des Vereins zu veröffentlichen.

6. Mitglieder haben Änderungen ihrer Daten, insbesondere ihrer Anschrift, Bankverbindung, Familienstand, Erziehungsberechtigung/Sorgerecht mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet bei aktiven Mitgliedern

- a. mit dem Tod des Mitglieds;
- b. durch freiwilligen Austritt;
- c. durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d. durch Ausschluss aus dem Verein;
- e. durch Umwandlung der aktiven Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft auf Antrag des Mitglieds;
- f. durch automatische Umwandlung der aktiven Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft aufgrund Beendigung des letzten bestehenden Schulvertrages oder durch Widerspruch gegen die Umwandlung gemäß § 4.3;

2. Die Mitgliedschaft endet bei Fördermitgliedern

- a. mit dem Tod des Mitglieds;
- b. durch freiwilligen Austritt;
- c. durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d. durch Ausschluss aus dem Verein;
- e. durch Auflösung einer juristischen Person oder Verlust ihrer Rechtsfähigkeit.

3. Der freiwillige Austritt oder die Umwandlung der aktiven Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft auf Antrag des Mitglieds erfolgen jeweils durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Beide sind nur mit Wirkung zum Schluss eines Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags drei Monate im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und wird mit Zugang der Mitteilung wirksam. Ist eine schriftliche Zustellung wegen unbekannter Anschrift nicht möglich, erfolgt die Streichung mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres.

5. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

6. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die

Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den **aktiven Mitgliedern** werden die nachstehenden Beiträge erhoben:

- a. ein Jahresbeitrag in Geld; die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt, die dabei jeweils die von der Finanzverwaltung festgelegte aktuelle Höchstgrenze für Mitgliedsbeiträge von steuerlich als gemeinnützig anerkannten Vereinen nicht überschreiten darf.
- b. Aktive Mitarbeit (Werk- und Dienstleistungen für die Vereinszwecke) in einem zeitlichen Umfang, der vom Vorstand jeweils für ein Geschäftsjahr im Voraus festgelegt wird. Der Umfang und der rechnerische Gegenwert der aktiven Mitarbeit darf zusammen mit dem Jahresbeitrag in Geld gemäß Buchstabe a) nicht die für die Gemeinnützigkeit des Vereins schädliche Obergrenze erreichen. Die Art der als aktive Mitarbeit anerkannten Tätigkeit wird vom Vorstand jeweils für ein Geschäftsjahr im Voraus festgelegt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bis spätestens 31. Juli eines Jahres einen schriftlichen Nachweis über Art und Umfang der geleisteten Mitarbeit dem Vorstand vorzulegen.

Erfüllt ein aktives Mitglied innerhalb eines Geschäftsjahres nicht den zeitlichen Soll-Umfang für aktive Mitarbeit, so muss es die fehlende Stundenzahl durch eine Geldleistung ausgleichen, die vom Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr festgelegt und bekannt gegeben wird.

2. Von den **Förder-Mitgliedern** wird ein Jahresbeitrag in Geld erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung bestimmt, die dabei jeweils die von der Finanzverwaltung festgelegte aktuelle Höchstgrenze für Mitgliedsbeiträge von steuerlich als gemeinnützig anerkannten Vereinen nicht überschreiten darf.

3. Der Vorstand kann auf Antrag in begründeten Fällen Beiträge befristet, ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

C. Die Organe des Vereins

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (§ 8 ff)
2. Der Vorstand (§ 14 ff)
3. Zwei Rechnungsprüfer (§ 16)

C-1 Die Mitgliederversammlung

§ 8 Stimmrecht, Zuständigkeiten

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme, Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Feststellung des Jahresberichts und Jahresabrechnung des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages gemäß § 6 Ziffer 1 Buchstabe a);
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands;
- f) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer;
- g) Wahl der Rechnungsprüfer; die Mitgliederversammlung kann für die Rechnungsprüfung auf Vorschlag des Vorstandes eine Geschäftsordnung erlassen;
- h) Beschlussfassung über Anträge zu Empfehlungen für die Arbeit des Vorstands;
- i) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden;
- j) Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung;
- k) Entscheidung über die vom Vorstand beantragte Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder;
- l) Wahl, Nachwahl, Entsendung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates der Montessori Schule Augsburg gemeinnützige Betriebs-GmbH;
- m) Entgegennahme des Berichts des Aufsichtsratsvorsitzenden und des Vorstandes über Angelegenheiten der Montessori Schule Augsburg gemeinnützige Betriebs GmbH;
- n) Zustimmungen gemäß § 8 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages der Montessori Schule Augsburg gemeinnützige Betriebs GmbH.

§ 9 Einberufung

1. Mindestens einmal im Jahr muss die ordentliche Mitgliederversammlung, außerhalb der Schulferien in Bayern, stattfinden.

2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.

3. Der Termin der Mitgliederversammlung ist mind. sechs Wochen vorher bekannt zu geben. Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis vier Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen.

4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 10 Leitung, Protokoll, Öffentlichkeit, Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend oder wünscht der Vorstand, dass die Leitung nicht durch den Vorstand erfolgen soll, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Der Protokollführer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 11 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden im Rahmen einer Mitgliederversammlung von den aktiven Mitgliedern i.S. von § 4 Ziffer 1 Buchstabe a), Ziffer 2 aus ihrer Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist in einem gesonderten Wahlgang oder im Verfahren der zusammengefassten Einzelwahl zu wählen. Abwesende können nur dann gewählt werden, wenn dem Vorstand deren schriftliche Einverständniserklärung zur Kandidatur vorliegt.
2. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, ist er gewählt, wenn er mindestens eine Stimme erhält. Nein-Stimmen, Enthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
3. Die Art des Wahlverfahrens gemäß § 11 Ziffer 1 Satz 2 bestimmt der Versammlungsleiter. Auf Antrag eines Mitglieds ist eine geheime Wahl durchzuführen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dem Antrag zustimmt.
4. Zur Vorbereitung der Mitgliederversammlung sollen Mitglieder, die beabsichtigen, für ein Vorstandsamt zu kandidieren, dem Vorstand spätestens bis drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung eine schriftliche Vorstellung ihrer Person übergeben.
5. Für Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates der Montessori Schule Augsburg gemeinnützige GmbH gilt das Folgende:
 - a) Der Aufsichtsrat der Montessori Schule Augsburg gemeinnützige GmbH besteht aus 5 (fünf) Mitgliedern, von denen der erste Vorsitzende, der Finanzvorstand und der Schriftführer des Vereins jeweils kraft Amtes dem Aufsichtsrat angehören.
 - b) Zwei Mitglieder des Aufsichtsrates, die nicht gemäß § 11 Ziffer 5 Buchstabe a) bereits kraft Amtes dem Aufsichtsrat angehören, werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Amtszeit von 2 Jahren in einer Versammlung,

in welcher turnusgemäß auch der Vorstand des Vereins gewählt wird, unmittelbar nach Abschluss der Wahl und der Auszählung der Wahl-Ergebnisse des Vorstandes gewählt und in den Aufsichtsrat entsandt. Sie müssen nicht dem Vorstand angehören und nicht Mitglieder des Montessori-Schule Augsburg e.V. sein. Nicht wählbar sind abhängig Beschäftigte der Gesellschaft.

Zur Vorbereitung der Mitgliederversammlung sollen Kandidaten, die beabsichtigen, für ein Aufsichtsratsamt zu kandidieren, dem Vorstand spätestens bis drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung eine schriftliche Vorstellung ihrer Person übergeben.

Die Wahl ist vom Vorstand des Vereins dem Geschäftsführer der Montessori Schule Augsburg gemeinnützige Betriebs-GmbH schriftlich mitzuteilen. Nach Ablauf der jeweiligen Amtszeit ist eine Wiederwahl zulässig.

- c) Mitglieder des Aufsichtsrates können während ihrer Amtszeit aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn zeitgleich mit dem Abberufungsbeschluss ein neues Mitglied für den Aufsichtsrat gewählt und entsandt wird. Im Falle der Abberufung endet die Amtszeit des Aufsichtsratsmitglieds mit dem Ende des Tages, an welchem die schriftliche Abberufung dem Aufsichtsratsmitglied und der Geschäftsführung der Montessori Schule Augsburg gemeinnützige Betriebs-GmbH zugeht. Die Amtszeit des neuen Aufsichtsratsmitgliedes beginnt mit Zugang der Mitteilung der Entsendung an den Geschäftsführer der Montessori Schule Augsburg gemeinnützige Betriebs-GmbH. Legt ein Aufsichtsratsmitglied selbst sein Amt nieder, so hat dies durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Geschäftsführer der Montessori Schule Augsburg gemeinnützige Betriebs-GmbH zu erfolgen. Die Amtszeit endet in diesem Fall mit dem Ende des Tages, an dem die Erklärung dem Geschäftsführer der Gesellschaft zugeht. Verliert ein Mitglied die Wählbarkeit zum Aufsichtsrat, scheidet das Aufsichtsratsmitglied mit dem Zeitpunkt des Verlustes der Wählbarkeit aus dem Aufsichtsrat aus.
- d) Werden Mitglieder des Aufsichtsrates während der Amtszeit abberufen und wählt die Mitgliederversammlung entgegen der Bestimmung in Buchstabe c) keine neuen Aufsichtsratsmitglieder, oder legen Aufsichtsratsmitglieder ihr Amt nieder, oder verlieren Aufsichtsratsmitglieder ihre Wählbarkeit und sinkt die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder dadurch unter drei Mitglieder, so kann der Vorstand des Vereins bis zu einer Nachwahl der ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieder durch die Mitgliederversammlung Ersatzmitglieder benennen. Deren Amtszeit endet mit der Nachwahl der Ersatzkandidaten durch die Mitgliederversammlung, wenn sie nicht von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- Werden drei oder mehr Mitglieder des Aufsichtsrates während der Amtszeit gleichzeitig abberufen und wählt/entsendet die Mitgliederversammlung des Montessori Schule Augsburg e.V. entgegen der Bestimmung nach § 11 Ziffer 5 Buchstabe c) keine neuen Aufsichtsratsmitglieder oder legen drei oder mehr Aufsichtsratsmitglieder gleichzeitig ihr Amt nieder, so sind innerhalb von 10 Wochen nach der Abberufung oder Amtsniederlegung neue Aufsichtsratsmitglieder in entsprechender Anzahl von der Mitgliederversammlung des Montessori Schule Augsburg e.V. zu wählen und in den Aufsichtsrat zu entsenden. Ein vorläufiges Nachbesetzungsrecht des Vorstandes besteht in diesem Falle nicht

§ 12 Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung

1. Bei Beschlussfassungen ist die Mehrheit der Stimmen nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen zu berechnen; Enthaltungen und ungültige Stimmabgaben werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Wahlen gilt § 11 Ziffer 2.

- a. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit.
- b. Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- c. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

2. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

2. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 10% der aktiven Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Wird dem Verlangen innerhalb von vier Wochen nicht entsprochen, so ist jedes Mitglied berechtigt, die Mitgliederversammlung selbst einzuberufen.

3. Wird die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung von 10% der aktiven Mitglieder beantragt, so dürfen im Rahmen dieser Mitgliederversammlung nur Anträge behandelt werden, die sich inhaltlich ausschließlich mit dem Zweck der außerordentlichen Mitgliederversammlung befassen.

4. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 8, 9, 10, 11 und 12 entsprechend.

C-2 Der Vorstand

§ 14 Zusammensetzung des Vorstands, Vertretungsbefugnis

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden

- c) dem/der SchatzmeisterIn
- d) dem/der SchriftführerIn
- e) einem weiteren Vorstandsmitglied

2. Der/die Vorsitzende, der/die SchatzmeisterIn und der/die SchriftführerIn sind kraft Amtes zugleich Mitglieder des Aufsichtsrates der Montessori Schule Augsburg gemeinnützige GmbH. Legt ein Mitglied des Aufsichtsrates der Montessori Schule Augsburg gemeinnützige GmbH sein Amt als Aufsichtsrat nieder, so endet automatisch auch sein/ihr Amt als Vorstandsmitglied des Vereins. Legt ein Vorstandsmitglied des Vereins, welches zugleich Aufsichtsrat der Montessori Schule Augsburg gemeinnützige GmbH ist, sein Amt als Vorstand nieder, so endet automatisch auch sein/ihr Amt als Aufsichtsrat.

3. Auf Antrag des Vorstandes können zur Erweiterung des Vorstandes bis zu vier weitere Mitglieder durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

4. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand aus dem Kreis der aktiven Mitglieder im Sinne von § 4 Ziffer 1 Buchstabe a) ein Ersatzmitglied. Die Amtsdauer des Ersatzmitglieds endet mit der auf seine Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtszeit bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl des Vorstandes ein Ersatzmitglied.

6. Der Vorstand ist für die laufende Verwaltung und Geschäftsführung des Vereins verantwortlich und hat die ihm durch die Satzung oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

8. Rechnungsprüfer und abhängig Beschäftigte der Montessori Schule Augsburg gemeinnützige Betriebs-GmbH können nicht gleichzeitig dem Vorstand des Vereins angehören.

9. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

10. In der Gesellschafterversammlung der Montessori Schule gemeinnützige GmbH wird der Verein gemeinsam durch den/die stellvertretende Vorsitzende/n und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten, welche nicht gemäß § 14 Ziffer 2 bereits kraft Amtes dem Aufsichtsrat der gGmbH angehören; besteht der Vorstand des Vereins gemäß § 14 Ziffer 1 und 3 aus mehr als 5 Mitgliedern, wählt die Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern des Vorstandes, die nicht kraft Amtes Mitglieder des Aufsichtsrates sind, zwei Vorstandsmitglieder, die den Verein in der Gesellschafterversammlung der Montessori Schule gemeinnützige GmbH vertreten. Im Falle der Verhinderung einer oder beider Vertreter in der Gesellschafterversammlung wird der Verein in der Versammlung, für welche die Verhinderung besteht, ausnahmsweise durch den ersten Vorsitzenden und/oder den Finanzvorstand des Vereins vertreten.

§ 15 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder durch E-Mail mit einer Frist von einer Woche einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei der Mitglieder des Vorstandes beim Vorsitzenden beantragt wird. Wird dem Verlangen nicht innerhalb von einer Woche entsprochen, so ist jedes Mitglied berechtigt, den Vorstand selbst einzuberufen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
4. Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Aktive Vereinsmitglieder haben das Recht, an Vorstandssitzungen als Zuhörer teilzunehmen. Durch Beschluss kann der Vorstand jedoch die Vereinsöffentlichkeit ausschließen, wenn das Wohl des Vereins oder die Vertraulichkeit des Beratungsgegenstandes dies erfordern.
5. Über die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken Protokolle zu erstellen und vom Verfasser zu unterschreiben. Diese können von den Vereinsmitgliedern eingesehen werden, soweit sie den öffentlichen Teil von Vorstandssitzungen betreffen und datenschutzrechtliche Belange nicht dagegen sprechen.
6. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem oder elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Stimme zu der zu beschließenden Regelung abgeben.

§ 16 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die nicht gleichzeitig dem Vorstand des Vereins oder dem Aufsichtsrat der Montessori Schule Augsburg gemeinnützige Betriebs GmbH angehören und nicht Mitarbeiter oder Honorarkräfte des e.V. oder der gGmbH sein dürfen. Die Rechnungsprüfer werden auf die Dauer eines Jahres gewählt. Sie überprüfen die Buchführung und erstellen einen Kontrollbericht für die ordentliche Mitgliederversammlung.

D. Sonstige Bestimmungen

§ 17 Satzungsänderung

1. Anträge auf Änderung der Satzung sind mit schriftlicher Begründung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand teilt den Mitgliedern die Änderungsanträge zusammen mit der Tagesordnung der Mitgliederversammlung schriftlich im genauen Wortlaut mit.
2. Der Vorstand ist berechtigt, solche Änderungen der Satzung vorzunehmen, die gegebenenfalls vor dem Registergericht für die Eintragung in das Vereinsregister oder

dem zuständigen Finanzamt für die steuerliche Anerkennung dieses Vereins aus formalen Gründen verlangt werden.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 Ziffer 5 Buchstabe b) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an ebenfalls steuerbegünstigte eingetragene Vereine, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Verwirklichung der Montessoripädagogik verwenden.